



Eltern mit Wirkung!



Impressum

4. überarbeitete Auflage 2019

Landeselternvertretung Thüringen
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Telefon: 0361/ 573432060
E-Mail: info@lev-thueringen.de
Homepage: www.lev-thueringen.de

Redaktion: Landeselternvertretung Thüringen
Layout und Gestaltung: Werbeagentur Kleine Arche GmbH, Erfurt
Fotos: shutterstock.com – LoloStock (Titel; 5)/A. and I. Kruk (9)/
Marko Poplasen (15)/Syda Productions (17)/Pressmaster (35)

Die Veröffentlichung wurde durch die Unterstützung
des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ermöglicht.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Das Thüringer Schulsystem	7
Eltern und Schule als Partner	10

Teil 1 Elternvertretung in Thüringen

1. Aufbau/Strukturdiagramm der Elternmitwirkung – Der richtige Weg	14
2. Aufgabenverteilung	15
3. Schulkonferenz	19

Teil 2 Elternarbeit

1. Der Elternabend (Elternversammlung)	20
1.1 Rechte der Eltern	21
1.2 Vorbereitung des Elternabends	23
1.3 Gestaltung des Elternabends	26
1.3.1 Organisation	26
1.3.2 Themenfindung	27
2. Der Gruppenabend	28
3. Elternsprechstunde und Elternsprechtag	30
4. Das Elternseminar	32
5. Der Tag der offenen Tür	34
6. Eltern-Lehrer-Stammtisch / Kaffeerunde	34
Die letzte Rettung	36
Der Schulförderverein – Ziel und Beschreibung	38

Anlagen

Anlage 1	Wo finde ich was? – Kleiner Gesetzesexkurs	40
Anlage 2	Ablauf für die Wahl des Klassenelternsprechers . .	45
Anlage 3	Ablauf für die Wahl des Schulelternsprechers	47
Anlage 4	Ablauf für die Wahl des Kreiselternsprechers	49
Anlage 5	Ablauf für die Wahl des Landeselternsprechers . .	51
Anlage 6	Ablauf für die Wahl des gemeinsamen Landeselternsprechers aller Schularten	53
Kontakte und Ansprechpartner		55
Notizen		58

Vorwort

Liebe Eltern,

mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen als Elternvertreter einer Klasse, der Schule oder im Kreis eine Handreichung geben, die Ihnen das oft schwere Zurechtfinden im „Dschungel“ der Aufgaben und Zuständigkeiten erleichtert. Er wurde von Eltern für Eltern erarbeitet. Die schnell vergriffenen ersten Auflagen und die vielen Nachfragen haben uns gezeigt, dass er genau dieses Ziel erreicht hat. Und so freuen wir uns, dass das [Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport](#) diese neue Broschüre ermöglicht.

Elternarbeit an der Schule ist immer bunt und vielschichtig. Das ist auch richtig, geht es doch um nichts weniger als unsere Kinder und damit um die Zukunft. Elternarbeit ist deshalb auch nie Selbstzweck. Wir wollen die gute, die beste Schule für unser Kind, für alle Kinder. Doch machen wir uns nichts vor, diese Schule wird es nie geben, denn das Gute ist der Feind des Besseren. Unsere Kinder sind individuell; Schule kann dies nur in Grenzen widerspiegeln. Aber wir können an jeder Schule Bedingungen schaffen, die es jedem Kind ermöglichen, seinen Weg zu gehen und seine Ziele zu erreichen.

Hierzu braucht es Bedingungen. Es braucht Partner und Helfer. Es braucht Miteinander. An erster Stelle braucht es unsere Kinder selbst. Diese müssen und wollen sich jeden Tag neu beweisen. Und so sollten die Schülervertreter auch unsere wichtigsten



Partner sein. Natürlich braucht es Lehrer, die unsere Kinder als Persönlichkeiten sehen und sie aufrichtig begleiten.

Schule braucht aber auch Ressourcen, braucht ordentliche Schulgebäude und Lehrmaterialien. Und nicht zuletzt muss sich Schule als Teil der Region verstehen; mit allen Partnern aus Wirtschaft und öffentlichem Leben zusammenarbeiten. Die sich hieraus ergebende Vielfalt der Aufgaben ist Last und Lust jeder Elternarbeit.

Zusehen, wie gemeinsam erreicht wird, dass Schule nicht Aufbewahrungsanstalt, sondern Lernort für das Leben wird, macht Freude und schafft Befriedigung. Dabei müssen wir aber auch Augenmaß und Geduld beweisen. Oft sind wir frustriert und enttäuscht, weil so vieles so langsam geht. Andererseits bringen große Umwälzungen Unruhe und Unsicherheit. Das richtige Schrittmaß zu finden ist deshalb so wichtig.

Dies alles mit Ihnen gemeinsam zu bewegen macht uns als Landeselternsprecher Thüringens stolz und wir sind zuversichtlich, auch weiterhin als Freistaat Thüringen zur Spitze der sogenannten Bildungsländer zu gehören.

Ihre Thüringer Landeselternvertretung

Das Thüringer Schulsystem

Quelle: <https://bildung.thueringen.de/bildung/schularten/>

Schularten in Thüringen

Das Thüringer Schulsystem ist durch die Gliederung in Schularten gekennzeichnet (sog. **gegliedertes Schulsystem**). Dies ist bereits in **Artikel 24 der Thüringer Verfassung** verankert. Daneben werden andere Schularten ermöglicht. So ist z. B. ein Abschluss am Kolleg oder an Abendschulen möglich.

Das Thüringer Schulgesetz sieht folgende Schularten gleichberechtigt vor:

Grundschule | Klassenstufen 1–4

- Übertritt zur Regelschule, zum Gymnasium, zur Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule nach Klassenstufe 4

Regelschule | Klassenstufen 5–10

- Hauptschulabschluss / Qualifizierender Hauptschulabschluss nach Klassenstufe 9
- Übergang zur berufsbildenden Schule
- Realschulabschluss nach Klassenstufe 10
- Übergang zur berufsbildenden Schule oder zur gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen

Gymnasium | Klassenstufen 5–12

- Abitur nach Klassenstufe 12
- in Oberstufe schulischer Teil der Fachhochschulreife
- mit Versetzung in Klassenstufe 11 Realschulabschluss
- mit Versetzung in Klassenstufe 10 Hauptschulabschluss

Gesamtschule | Klassenstufen 5–10/13

- Hauptschulabschluss, Qualifizierender Hauptschulabschluss nach Klassenstufe 9
- Realschulabschluss nach Klassenstufe 10
- Abitur nach gymnasialer Oberstufe

Förderschule | Klassenstufen förderspezifisch

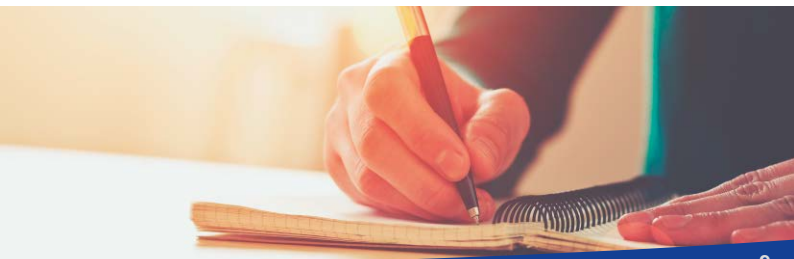
- Abschlüsse in Abhängigkeit vom besuchten Bildungsgang
- Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung:
Abschlusszeugnis nach 12 Schulbesuchsjahren
- Bildungsgang zur Lernförderung:
 - Abschlusszeugnis nach Abschluss der Klassenstufe 9
 - dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss (nach Abschluss der freiwilligen Klassenstufe 10)
- Bildungsgang der Regelschule:
 - Hauptschulabschluss nach Abschluss der Klassenstufe 9
 - Qualifizierender Hauptschulabschluss (nach erfolgreicher Teilnahme an den entsprechenden Prüfungen)
 - Realschulabschluss (nach erfolgreicher Teilnahme an den entsprechenden Prüfungen)

Gemeinschaftsschule | [Klassenstufen 1 – 12](#)

- längeres gemeinsames Lernen bis mindestens Klassenstufe 8, wenn Grundschulteil angeboten wird
- ab Klassenstufe 9 abschlussbezogenes Lernen
- Hauptschulabschluss / Qualifizierender Hauptschulabschluss nach Klassenstufe 9
- Realschulabschluss nach Klassenstufe 10
- Abitur nach Klassenstufe 12 (falls angeboten)
- Übertritt zur Gemeinschaftsschule jederzeit möglich

Berufsbildende Schulformen | [Klassenstufen bis 14](#)

- Berufschulabschluss
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss
- Fachschulabschluss
- Fachhochschulreife
- Abitur nach gymnasialer Oberstufe



Eltern und Schule als Partner

Die Eltern

In einer pluralen demokratischen Gesellschaft sind Eltern nicht als eine homogene Gruppe zu definieren. Soziale Zusammensetzung und Interessenlagen können und sollen sich im Schulalltag wiederfinden und einen Diskussionsprozess einleiten, in dem die Mitwirkungsgruppen die Funktion eines Katalysators bekommen. Beispielsweise favorisieren einige Eltern eine starke Leistungsorientierung und wollen ihre Ziele in der schulischen Erziehung mit „Strenge“ verfolgt sehen.

Andere Eltern wünschen sich soziales Lernen, offenen Unterricht, insgesamt eine offene Schule für ihre Kinder. Neben der Erwartung, ihre Kinder mögen in einer integrativ orientierten Schule lernen, stehen ebenso Erwartungshaltungen, die auf strikte Begabten- und Elitenförderung setzen. Jener Teil der Elternschaft, der sich über seine Rechte im Klaren ist, verlangt selbstbewusst die Teilhabe und Mitbestimmung des schulischen Lebens zu verwirklichen und trifft auf den Teil (die Mehrheit?) der Eltern, die derartigen Fragen eher desinteressiert, zurückhaltend oder auch schüchtern gegenüber steht. Oft dominiert – bei unterschiedlichsten Orientierungen – eine Fokussierung auf das eigene Kind. Da ist es kein Wunder, dass es als besonderes Glück gelten muss, wenn es gelingt, diese Heterogenität nicht zu ignorieren und sich aus der Vielfalt der Elterninteressen, -vorstellungen und -wünsche eine Klassenelternvertretung konstituiert, welche die vorhandenen Unterschiede widerspiegelt und antritt, sie konstruktiv zu nutzen. Und das umso mehr, als häufig die Furcht besteht, mit Engage-

ment in der Elternarbeit sehr schnell in die Rolle eines Störenfrieds geraten zu können. Als Partner der Schule werden Eltern sicherlich gesprächsbereit sein und kooperativ agieren – was aber nicht heißt, die Sichtweise von Schulaufsicht, Schule und Lehrerschaft auf den pädagogischen Prozess zu übernehmen, weil diese eine andere ist. Die Partnerschaft beginnt mit dem Austausch von Sichtweisen, gleichberechtigt, vorurteilsfrei und ergebnisorientiert in der Sache. Sie setzt sich fort im Sammeln von Ideen, Vorschlägen und Konzepten zur Schulentwicklung, manifestiert sich in gemeinsamen Absprachen und Vereinbarungen und realisiert sich im Engagement auf vereinbarten Handlungsfeldern. Die notwendig verschiedenen oder gar gegensätzlichen Sichtweisen auf Schule treffen sich im gegenseitigen Bemühen um die bestmögliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Die Schule

Mehr oder weniger gern erzählen Kinder von ihrem Schultag. Umso lieber, wenn es „ihre“ Schule ist. Dazu können und sollen Eltern einen Beitrag leisten. Eltern entwickeln ihre Sichtweise von Schule, verstehen Schule besser, nehmen die Probleme von Schule und damit die ihrer Kinder besser wahr und an, wenn sie von der Schule ihrer Kinder mehr kennen als die Fassade oder bestenfalls noch den Klassenraum ihrer Kinder.

Das Bekanntmachen der Eltern mit der Bildungsstätte ihres Kindes ist ein wichtiger Schritt, damit es auch „ihre“ Schule wird. Wenn dieser Prozess mit einer Schulbegehung beginnt, sollte diese unter der Leitung der Schulelternvertretung in Absprache und

unter der Teilnahme des Hausherrn der Einrichtung, der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, stattfinden. Andere Formen können Eltern direkt dabei einbeziehen. So wie nach reformpädagogischen Ansätzen die Kinder den Zugang zur Welt über die Einheit von differenzierter Sinneswahrnehmung, handwerklicher Tätigkeit und geistig-gedanklicher Aktivität gewinnen, sollte dieser ganzheitliche Ansatz auch in der Elternarbeit beachtet werden. Für die Mehrzahl der Eltern wird das „Begreifen“ ein wichtiger Faktor, damit sie „ihre“ Schule annehmen und von Anfang bereit sind, auch bei anderen Aktivitäten mitzuwirken, bestimmte Aufgaben oder Verantwortung für einzelne Bereiche zu übernehmen. Über die Teilhabe der Eltern an Schulprojekten und Projektwochen sowie der Mitarbeit an der Schaffung eines Schulprofils kann die Bindung der Eltern an ihre Schule verstärkt werden. Offene, klassenübergreifende Elternstammtische und -seminare mit Lehrern als Gästen können für diesen Prozess ebenfalls sehr hilfreich sein. Wenn eine deutliche Anzahl von Lehrerinnen und Lehrern die Meinung vertritt, dass Eltern stärker am Schulleben beteiligt werden sollten und ein weiterer Ausbau der Elternmitwirkung in Richtung Mitbestimmung sehr zurückhaltend beurteilt wird, dann wird der Spannungsbogen deutlich, unter dem sich die vom Bundesverfassungsgericht postulierte Gleichrangigkeit von elterlichem und staatlichem Erziehungsauftrag realisiert.

„Leider“, so schreibt Schulamtsleiter Dieter Kunstmann in einem Beitrag für das [Infoheft Nr.1 der Thüringer Landeselternvertretung \(1998\)](#), „beschränkt sich diese beschriebene Zusammenarbeit an vielen Schulen immer noch auf in der Regel zwei Elternabende

pro Schuljahr, in denen wenig brauchbare einseitige Lehrerinformationen (...) genannt werden.“ Und leider hat sich daran noch an zu vielen Schulen nicht viel geändert.

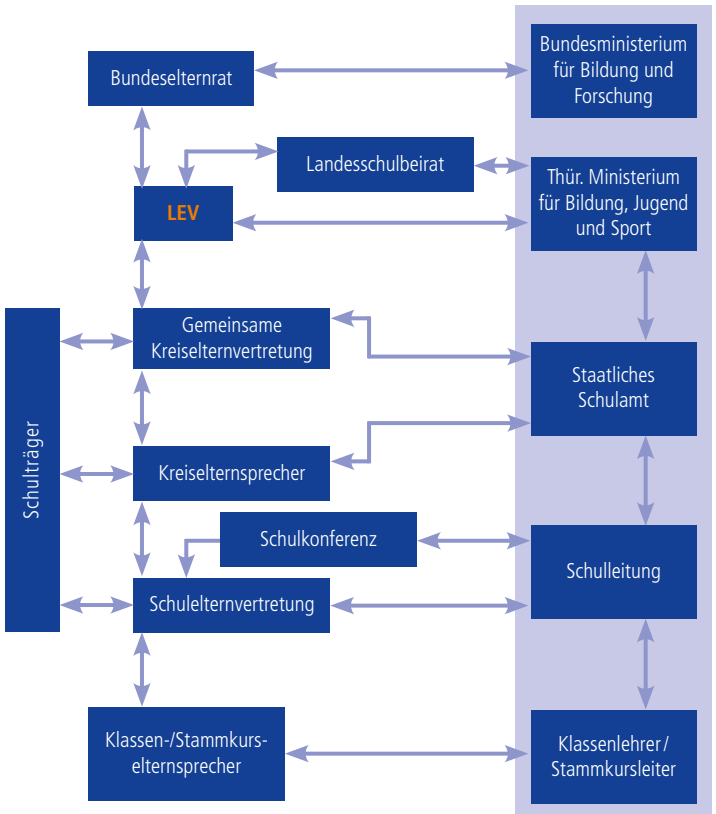
Ziel einer aktiven Zusammenarbeit ist aber die gemeinsame Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages für die Thüringer Schule, die unsere Kinder zur „... Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur ...“ erzieht. Die Thüringer Schule „... pflegt die Verbundenheit mit der Heimat Thüringen und Deutschland, fördert die Offenheit gegenüber Europa und weckt das Verantwortungsgefühl für alle Menschen in der Welt ...“ (ThürSchulG – www.landesrecht.thueringen.de).

Damit Elternarbeit sich nicht in den o.g. zwei klassischen informierenden Elternabenden erschöpft, sind folgende Prämissen für eine erfolgreiche Elternarbeit zu beachten:

1. Elternmitwirkung setzt Verantwortung voraus – ein verantwortungsvolles Dasein für Kinder und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Schule.
2. Effektive Elternmitwirkung setzt die Kenntnis der Rahmenbedingungen von Schule in einer demokratischen Gesellschaft voraus.
3. Elternmitwirkung muss mitunter auch erst erstritten werden.
4. Da Konflikte im Wesen der Sache liegen, muss die Elternmitwirkung bereit und fähig sein, mit Konflikten produktiv umzugehen.

Teil 1 Elternvertretung in Thüringen

1. Aufbau/ Strukturdiagramm der Elternmitwirkung – Der richtige Weg





2. Aufgabenverteilung

Die Tätigkeit als Elternsprecher ist auf allen Ebenen ehrenamtlich.

Klassen- oder Stammkurselternsprecher

Diese vertreten die Eltern ihrer Klasse oder ihres Stammkurses. Dabei sind die Stammkursleiter, Klassen- u. Fachlehrer die unmittelbaren Ansprechpartner.

Aufgaben:

- Einberufung von Elternversammlungen
- Vorbereitung von Themen, die sich in den einzelnen Klassenstufen ergeben
- Klärung von Problemen zwischen Schülern und Lehrern oder Eltern und Lehrern
- Einladung zu entsprechenden Gesprächen
- Unterstützung der Klassen- bzw. Stammkurslehrer bei der Planung von Ausflügen und Klassenfahrten sowie in den Klassenstufen anstehenden Sonderthemen

Die Klassen- und Kurseleiter bilden zusammen mit ihren Stellvertretern die Schulelternvertretung.

Schulelternvertretung

Aufgaben und Ziele:

- Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und der Schulleitung vertiefen
- Interesse der Eltern an Bildungs- und Erziehungsfragen gegenüber den genannten Ansprechpartnern wahren
- Informationen aus den Kreiselterngremien in die Schule leiten und umgekehrt
- über Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern beraten
- an den Beratungen der Schulkonferenz teilnehmen
- zu geplanten Regelungen in Thüringen Stellung nehmen
- Wahl des Schulelternsprechers und seines Stellvertreters
- Wahl der Vertreter für die Schulkonferenz

Schulelternsprecher

Der Schulelternsprecher vertritt die Schule in der Kreiselternsprecherkonferenz auf Kreisebene gegenüber dem Schulträger (Kommune oder dem Landkreis) und dem Schulamt.

Aufgaben:

- Teilnahme an der Wahl zum Kreiselternsprecher
- Leitung der Schulelternvertretungsversammlung
- Vertretung der Schule
 - a) in der Kreiselternsprecherkonferenz
 - b) gegenüber dem Schulträger
 - c) gegenüber dem Schulamt

Kreiselternsprecher

Aufgaben des Kreiselternsprechers:

- Teilnahme an der Wahl zum gemeinsamen Kreiselternsprecher
- Teilnahme an der Wahl zum Wahlobmann für die Landeselternsprecher (nur bei Schulträger-Wahl des Kreiselternsprechers)
- Vertretung des Schulträgerkreises oder Schulamtsbereiches
 - a) in der Landeselternsprecherkonferenz
 - b) gegenüber dem Schulträger
 - c) gegenüber dem Schulamt

berät:

- Schulelternsprecher
- Schulelternvertretung
- Eltern
- Schulkonferenzen



Landeselternvertretung

Der Landeselternsprecher ist der Vertreter aller Kreiselternsprecher einer Schulart. Die Landeselternsprecher der Schularten und ihre Stellvertreter bilden die gemeinsame Landeselternvertretung.

Auf Landesebene werden Gesetzesvorhaben diskutiert. Aus ihrer Mitte können die Landeselternsprecher der einzelnen Schularten einen gemeinsamen Landeselternsprecher und dessen zwei Stellvertreter wählen.

Die Zusammenarbeit aller Landeselternvertretungen findet im Bundeselternrat statt. Hier ist aus jedem der angeschlossenen Länder ein Delegierter je Schulart abgeordnet, um auf Bundesebene bildungspolitisch mitzuwirken. Kooperationspartner sind hier die verschiedenen Bundesministerien der Bundesrepublik Deutschland sowie die Kultusministerkonferenz.

Die Mitwirkung der Landeschülersprecher und der Landeselternsprecher sowie ihrer Vertreter besteht in Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechten in schulischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Insbesondere wirken sie mit bei:

1. der Bestimmung von Bildungszielen,
2. der Erstellung und Änderung von Schulordnungen und
3. der Erstellung und Änderung von Regelungen zur Mitwirkung

3. Schulkonferenz § 38 ThürSchulG (www.landesrecht.thueringen.de)

Die Schulkonferenz setzt sich aus je 3 gleichberechtigten Schülernvertretern, Schülervertretern und Lehrervertretern (in der Grundschule ohne Schüler aber ggf. mit Erziehern) zusammen.

Der Schulleiter leitet die Schulkonferenz, ist aber nicht stimmberechtigt.

Aufgaben der Schulkonferenz

beschließt z. B.:

- Hausordnung
- Einführung neuer Lernmittel an der Schule
- Hort-Öffnungs- und Schließzeiten (mit Ausnahme der Ferien)
- Pausenordnung
- Pausenverpflegung
- Schulveranstaltungen, Grundsätze für Wandertage etc.
- außerunterrichtliche Angebote

berät in Fragen (Stellungnahme):

- ... die Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher gemeinsam betreffen
- wesentlicher Festlegungen der Schulorganisation
- Schulwegsicherung, Schülerbeförderung und Unfallverhütung
- Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule
- Verwendung der zur freien Verfügung zugewiesenen Haushaltsmittel

Teil 2 Elternarbeit

1. Der Elternabend (Elternversammlung)

Zweifellos ist der Elternabend die wichtigste, oft aber immer noch die einzige Form der Elternarbeit in der Schule, wobei in einigen Fällen sogar das Wort „Elternarbeit“ übertrieben erscheint und von Elternmitwirkung gar keine Rede sein kann.

Auch klagen Klassenelternsprecher und Klassenleiter über Elternabende, in denen – zugespitzt formuliert – Elternsprecher und Klassenleiter allein anwesend sind. Elternsprecher und Klassenleiter sollten jedoch alles daran setzen, den Elternabend als die wichtigste Form organisierter Elternarbeit zum Interessen- und Mitwirkungszenrum für alle Eltern zu entwickeln.

Mit der [Novellierung der Thüringer Schulordnung ab dem Schuljahr 1998/99](#) sind die Eltern für ihre Elternarbeit und damit auch für die Elternabende selbst verantwortlich. Von der Themenfindung über eine ansprechende Einladung bis zur Durchführung und Auswertung gestalten Eltern ihre Elternabende in Partnerschaft mit dem Klassenlehrer. Das bedeutet Verpflichtung und Chance zugleich für eine neue Qualität der Elternmitwirkung, wobei erneut betont werden soll, dass dazu der ständige Dialog mit Schul- und Klassenleitung eine wichtige Rolle spielt.

Elternarbeit als Elternmitwirkung zu gestalten, setzt jedoch alles in allem die Kenntnis der Rechte und Pflichten für erfolgreiche Elternarbeit voraus, die gegebenenfalls auch konsequent eingefordert werden muss.

Zutreffend formulierte Schulumtsleiter Dieter Kunstmann im [Infoheft der Landeselternvertretung Nr. 1 \(1998\)](#): „Die Zusammenarbeit zwischen Eltern – Schule – Schulaufsicht ist zwar im Schulgesetz und in der Schulordnung geregelt, sie kann jedoch nur so gut sein, wie sie von den Betreffenden gewollt und gelebt wird.“ Wozu ist der Elternabend also da?

1.1 Rechte der Eltern

Eltern haben ein Recht auf Informationen

Eltern haben ein Recht auf Informationen über allgemeine, die Schule betreffende Fragen (Schulentwicklung, Lehrplaninhalte, Lernerfolge, Lernprobleme, Klassenklima, gemeinsame Vorhaben wie z. B. Schülerfahrten usw.). Dazu sagt das [Thüringer Schulgesetz \(www.landesrecht.thueringen.de\)](#): „Schulleiter und Lehrer informieren und beraten die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule.“

In der Praxis zeigt sich, dass es hier einen Interpretationsspielraum gibt, wie dieses Recht auf Information (eigentlich eine Informationspflicht der Schule gegenüber den Eltern) realisiert wird und wie Eltern von diesem Recht Gebrauch machen. Dort, wo eine partnerschaftliche Atmosphäre herrscht, erfahren Eltern alles Notwendige, ohne dass auch nur der Begriff Informationsrecht fällt. Fehlt diese Atmosphäre, muss am dialogischen Charakter der Partnerschaft Eltern – Schule gearbeitet werden.

Eltern haben ein Recht auf Beratung

Dabei geht es weder um passive und kritiklose Hin- und Annahme schulischer Konzepte, Handlungsanweisungen oder Schülerschelte,

noch um eine Reduzierung auf Schullaufbahnberatung. Das Recht auf Beratung schließt Beratung auch über „Grundzüge der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsziele und der Leistungsbewertung“ (ThürSchulG, § 31 Abs. 2 – www.landesrecht.thueringen.de) ein.

Eltern haben ein Mitsprache- und Initiativrecht

Erst, wenn Schul- und Klassenleitung die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule informieren und beraten ([ThürSchulG – www.landesrecht.thueringen.de](http://www.landesrecht.thueringen.de)), sind Eltern in der Lage, ihr Initiativrecht mit dem Anspruch konstruktiv kritischer Schulbegleitung wahrzunehmen.

Fragen, Ideen, Vorstellungen und Kritiken zum Thema Schule, Unterricht und Erziehung müssen von den Eltern eingebracht werden können. Dabei gilt: Mitspracherecht beginnt mit dem Gespräch der Eltern untereinander. Die Eltern miteinander ins Gespräch zu bringen – das ist eine der Schlüsselaufgaben erfolgreicher Elternarbeit. Der Partner Schule sollte das Mitsprache- und Initiativrecht als konstruktiv erfahren. Meckern und Schimpfen setzen dagegen die erstrebte Partnerschaft aufs Spiel.

Das Initiativrecht ermöglicht den Eltern auch, Probleme, die Schule und Eltern gemeinsam haben, in eigener Verantwortung und eigener Vorgehensweise in Angriff zu nehmen. Eine solche Sicht der Eltern auf diese demokratische Form von Elternmitwirkung hat im Freistaat Thüringen dort, wo sie erfolgreich praktiziert wurde, schon zu einer hohen Akzeptanz von Elternmitwirkung geführt.

Eltern haben ein Anhörungsrecht

Dazu ist eine Gesprächskultur notwendig, die andere Meinungen zulässt und Kompromisse nicht ausschließt, die auch zurückhaltenden Eltern die Möglichkeit gibt, ihre Meinung zu äußern und abendfüllende Monologe möglichst verhindert.

Eine solche Atmosphäre zu schaffen und zu festigen wird weitgehend durch eine gute Moderation erreicht.

Mögliche Grundsätze hierfür sind:

- Jede Meinung wird ernst genommen.
- Alles kommt auf den Tisch, nichts unter den Teppich.
- Sensible Themen werden auch so behandelt.
- Die Atmosphäre ist sachlich, aber locker.

Die präzise Festschreibung dieser Rechte im Schulgesetz macht deutlich, dass Elternmitwirkung in diesem Sinne unverzichtbar und vom Gesetzgeber gewollt ist.

1.2 Vorbereitung des Elternabends

Ein Elternabend, der gelingen soll, braucht eine gute Vorbereitung.

Grundsätze einer guten Vorbereitung sind:

1. Die Vorbereitung im Team ist besser als ein Alleingang des Klassenelternsprechers. Dabei entwickelt sich schon im Vorfeld eine informelle Kommunikation zwischen den Eltern – mehr Ideen werden eingebracht und damit mehr Eltern beteiligt.

Es entsteht das Gefühl der Notwendigkeit des Dabeiseins. Fernbleiben hieße, etwas zu versäumen.

2. Der Klassenleiter ist dabei ein wichtiger Partner.

3. Die Elternabende sind immer Höhepunkte einer Reihe im Verlauf eines Schuljahres gemeinsam von Eltern und Schule geplanter Veranstaltungen. Für die Eigeninitiative der Eltern gibt es keinen Ersatz. Das Thema des Elternabends hat für die Entscheidung der Eltern zur Teilnahme erhebliche Signalwirkung.

Deshalb sollte sich das vorbereitende Team zu folgenden Punkten unbedingt Gedanken machen:

- möglichst alle Eltern der Klasse ansprechen
- ihnen Positionen abfordern
- Selbstbewusstsein für die Elternrolle vermitteln
- zu Aktivität und Initiative aufrufen

Bei der Festlegung des **Veranstaltungsortes** ist zu überlegen, ob und wie die Schule zum gegebenen Zeitpunkt der geeignete Ort ist. Zugkräftig wären z. B. eine Ausstellung, ein gestalteter Klassenraum zu den Ergebnissen einer Projektwoche, die Wiedergabe eines Videofilms über den Aufenthalt im Schullandheim, Kennenlernen des Lernortes der Kinder in der 1. Klasse oder die Darstellung anderer aktueller Ereignisse an der Schule, wo die Eltern sich in ihren Kindern wiederfinden.

Oft ist ein Vereinszimmer, eine Bibliothek oder gar ein Lokal – vorausgesetzt, dass keine Störungen durch andere Besucher erfolgen – der bessere, erwachsenengerechtere Ort, der nicht

nur angemessene Sitzmöbel bietet, sondern gar nicht erst den Verdacht aufkommen lässt, der Elternabend könnte eine späte Schulstunde für Eltern sein. Auch das **Thema** sollte bei der Wahl des Veranstaltungsortes berücksichtigt werden.

Der **Zeitpunkt** der Beratung sollte so bemessen sein, dass die Eltern zuvor ihre häuslichen Pflichten abgeschlossen haben können, aber auch der vorgesehene Veranstaltungsschluss sollte mehrheitlich Akzeptanz finden und mit der Einladung den Eltern bekannt sein. Ein Hinweis auf einen eventuell geplanten geselligen Abschluss sollte nicht fehlen. **Eineinhalb Stunden** inhaltliche Arbeit mit einer angemessenen **Pause** für die notwendige Gestaltung kommunikativer Beziehungen sind als **maximaler Zeitrahmen** zu empfehlen.

Der örtliche Veranstaltungskalender und Höhepunkte u. a. im Fernsehprogramm sind bei der Festlegung des Termins zu beachten.

Die **Sitzordnung** ist nicht dem Zufall zu überlassen. Nichts ist schlimmer als eine beklemmende Atmosphäre auf zu kleinen Stühlen in frontaler Sitzordnung mit dem Lehrer oder Schulleiter voran. Gruppendynamische Prozesse, Gesetzmäßigkeiten der Kommunikation und Erinnerungen der Eltern an ihre Schulzeit verbieten eine Sitzordnung wie sie mit starren Tischreihen noch immer typisch für die Schule ist. Bastelarbeiten der Schüler, Tischschmuck, Blumen, Getränke und Gebäck geben dem Raum dazu noch eine persönliche Note.

Die **Gestaltung der Einladung** als entscheidenden Werbeträger für die Veranstaltung ist von besonderer Bedeutung. Die Einladung gilt allen Eltern der Klasse, aber alle Eltern sollten sich ganz

persönlich angesprochen fühlen. Eltern sollten ernst und wichtig genommen werden; sie sollten erfahren, was auf sie zukommt und dass es ohne sie nicht geht.

Bei der dementsprechenden Formulierung können Klassenlehrer ihre professionellen Fähigkeiten voll einbringen. Der Text sollte herausfordern, Fremdes in Aussicht stellen, Vertrauen signalisieren und Eltern bestätigen. Das Selbstbewusstsein der Eltern ist zu stärken, Auseinandersetzung anzuregen und Stellungnahme einzufordern.

1.3 Gestaltung des Elternabends

1.3.1 Organisation

Die Gestaltung der Elternabende obliegt im Sinne der Schulordnung ebenfalls den Eltern.

Die gute Vorbereitung im Team hat schon geklärt:

- welcher inhaltliche und organisatorische Rahmen den Eltern für den Ablauf des Elternabends vorgeschlagen werden soll
- wer den Elternabend moderiert
- wer für einzelne Schwerpunkte inhaltlich und organisatorisch verantwortlich ist
- wer das Festlegungsprotokoll führt (Termine, Vereinbarungen, Absprachen, offene Probleme)

Vom Geschick des Moderators hängt viel ab. Oft verantwortet er den Gesamteindruck, den der Elternabend bei den teilnehmenden Eltern hinterlässt. Deshalb ist die Wahl des Moderators und seine Einbeziehung in die Vorbereitung besonders wichtig.

Wichtige Kriterien für seine Auswahl und Vorbereitung wären:

- Kenntnis der Erwartungshaltung der Eltern und der Rahmenbedingungen
- eine eher problemorientierte Sichtweise
- Fähigkeit zu einer flexiblen Diskussionsführung, die Meinungen provoziert, jede Meinung zulässt, sie aber in das Bedingungsgefüge des zu erreichenden Zieles stellt
- Fähigkeit zu Kompromissen, zur Initiierung von Aktivitäten und zur Ergebnisfindung
- Vermittlung eines Erfolgserlebnisses zur Teilnahme an der Elternveranstaltung im Sinne von erlebter Mitwirkung

1.3.2 Themenfindung

Die gewählte Elternvertretung oder der Moderator sollte einen Teil des ersten Elternabends im Schuljahr nutzen, um die inhaltlichen Wünsche der Eltern für weitere Elternabende festzustellen.

Die Schule sollte in diesen Prozess der Themenfindung einbezogen sein. So kann es gelingen, schon zu Schuljahresbeginn ein umfassendes Programm vorzulegen, das neue Maßstäbe von Quantität und Qualität der Elternabende setzt.

Die aktuelle Schulentwicklung wird ebenfalls oft kurzfristige Entscheidungen für wichtige Themen abverlangen, z. B. zur Leistungsentwicklung in der Klasse. Schulleitung und Schulaufsicht sind per Amt an der Diskussion wichtiger Themen interessiert, z. B. die mit den neuen Lehrplänen angestrebte Ausprägung sozialer und personaler Kompetenzen. Auch die Schulelternvertretung wird an demokratisch erarbeiteten Standpunkten zur Schulentwicklungs-

planung, zum Schulprofil sowie zur Ausgestaltung der Schule als Lern- und Lebensort interessiert sein.

Bei aller Orientierung auf neue Inhalte soll Schule als Lern- und Lebensort auch Spaß machen, d. h. altehrwürdige Traditionen außerunterrichtlichen Lebens wie die Klassenwanderung u. v. a. m. wollen wir in der Elternarbeit auch nicht hinten anstellen.

Mangel an Themen gibt es also nicht. Wichtig ist vielmehr: Wie wählt die Elternvertretung aus und wie gestaltet sie das ausgewählte Thema?

Manche Themen verlangen eine professionelle Unterstützung der Elternvertretung. Hier bietet sich zum Beispiel ein Vortrag eines geeigneten Referenten an, um Elternarbeit interessant zu gestalten. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung Thüringen kann dazu die Elternvertretungen beraten.

2. Der Gruppenabend

„Gruppenabend“ wird hier als eine Bezeichnung für eine bestimmte Struktur der Zusammenarbeit von Eltern verwendet, wobei es weniger auf den Namen als auf die Form der Zusammenarbeit ankommt. Denn nicht immer lassen sich auch beste Absichten der Elternsprecher über Elternabende verwirklichen.

Ungünstige Bedingungen, dominante Persönlichkeiten, geringe Erfahrungen der Elternvertretung oder noch geringerer Kooperationswille beim Partner Schule geben Anlass, über Alternativen bzw. Ergänzungen zum Elternabend nachzudenken.

Die zugrundeliegende Idee des Gruppenabends ist es, jeweils nur einen Teil der Eltern anzusprechen und einzuladen. Die Kriterien

der Auswahl der Elterngruppen sind in der Regel von der direkten **Betroffenheit** geprägt.

Das können sein:

- die spezifischen Probleme einer Schüler- oder Elterngruppe
- die territoriale Nähe des Wohnens
- spezifische Aufgabenverteilungen, soziale oder ethnische Bindungen u. v. a. m.

Eine solche Form bedeutet natürlich ein Mehr an Aufwand für die Elternsprecher und auch für den Klassenleiter, wenn er einbezogen wird; kann aber auch bessere Ergebnisse für die Beteiligten bringen. Ein offener Gruppenabend für Interessierte kann beispielsweise auch schon Entscheidungen vorbereiten, über die dann im Elternabend diskutiert und beschlossen wird.

Die Erfahrungen in Thüringen besagen, dass Eltern gerade hier schon sehr kreativ vorgehen. Vielfältigste Formen mit unterschiedlichsten Bezeichnungen realisieren Elternarbeit in Elterngruppen. Die Gruppengrößen schwanken zwischen 5 und 15 Teilnehmern, man trifft sich in gelockelter Atmosphäre – ob zu Hause, im Café, im Garten oder im Club. Ausstattung und Versorgung sind dort unproblematisch, der persönliche Charakter des Treffens fördert auch das Anpacken von „heißen Eisen“ der Elternmitwirkung und ermöglicht die oft im großen Rahmen nicht erreichte Ansprache ganz eigener Probleme betroffener Eltern. So entstehen individuelle Kontakte. Solche **Gruppenabende** machen ein Klima möglich, in dem Anonymität sich auflöst und viele Probleme besser, weil direkter unter Einbeziehung von Eltern gelöst werden können. Statt peinlicher „Offenbarungseide“ von Elternhäusern mit „Problem-

schülern“; statt des „Prangers“ in Bezug auf elterliches Versagen, wird so für den Elternabend gemeinsames Handeln vorbereitet. Über die gemeinsame Betroffenheit zur gemeinsamen Interessenslage gelangt man so zur gemeinsam angenommenen Aufgabe.

3. Elternsprechstunde und Elternsprechtag

Elternsprechstunde und Elternsprechtag sind eine weitere Möglichkeit, Elternrechte wie das Informationsrecht oder das Recht auf Beratung wahrzunehmen. Im Thüringer Schulgesetz sind sowohl Elternsprechtage als auch die Elternsprechstunden als obligatorisches, von der Schule zu organisierendes Informationsangebot an Eltern festgelegt.

ThürSchulG, (www.landesrecht.thueringen.de): „Der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Schule dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und klassenübergreifende Elternversammlungen.“ Dabei soll die Elternsprechstunde dazu dienen, dass vom Klassenleiter aus der persönliche Kontakt zu den Eltern gesucht und das direkte Gespräch zwischen Lehrern und Eltern eines Schülers geführt wird.

Aber auch die Teilnahme des Elternvertreters ist möglich, wenn Lehrer oder Eltern den Wunsch dazu äußern und der jeweils dritte Teilnehmer damit einverstanden ist. Sollte der Lehrer als dritter Partner dies ablehnen, ist dies natürlich zu respektieren. Die Gründe dafür sollten aber seitens des Lehrers benannt und, falls notwendig, hinterfragt werden.

Die Wirklichkeit der **Elternsprechstunden** sieht aber leider häufig so aus, dass Eltern aus eigenem Antrieb nur selten den Weg in die

Schule finden. Damit besteht die Gefahr, dass die Elternsprechstunden zu einer Art „Drohmittel“ des Klassenleiters gegenüber Eltern bei Erziehungsproblemen verkommen und sich statt der im Schulgesetz postulierten Zusammenarbeit ein Prozess gegenseitiger Schuldzuweisungen entwickelt. Dazu kommt – und das steht im Mittelpunkt vieler Kritiken zur Elternsprechstunde –, dass diese seitens der Lehrer wie eine lästige Pflichtübung und auf die Minute geplant abgearbeitet wird. Eltern fühlen sich vorgeladen und nicht als Partner bei einer gemeinsamen Aufgabe.

Dem stehen natürlich auch positive Beispiele gegenüber, u. a. dort, wo Schule sich gegenüber Eltern als Partner versteht und bei den Elternsprechstunden neben den notwendigen Informationen die Beratungspflicht der Schule im gemeinsamen pädagogischen Anliegen dominiert.

Die **Einladungen** sind langfristig terminiert und persönlich gestaltet. Kurz vorher bestätigen sich Schule und Eltern noch einmal den Termin und die geplanten Inhalte. Beide Partner kommen vorbereitet zum Gespräch und positive Ergebnisse finden öffentlich Anerkennung, z. B. auf dem nächsten Elternabend.

Aktuelle Ereignisse können die beste Planung überlagern, aber bei dieser gegenseitigen Akzeptanz als Partner wird rasches Reagieren nur begrüßt. Für die Gespräche mit den Fachlehrern oder dem Schulleiter stehen insbesondere die Elternsprechtage zur Verfügung; für Vorbereitung und Durchführung sollten die gleichen Grundsätze gelten wie zur Elternsprechstunde.

Aber es muss leider kritisch angemerkt werden, dass Eltern und Schule auch hier eine Menge an Möglichkeiten demokratischer Mitwirkung vergeben.

4. Das Elternseminar

Das **Elternseminar** gewinnt in Thüringen zunehmend an Bedeutung. Es ist in seiner Gestaltung dem **Elternabend** ähnlich, unterscheidet sich aber in seiner Zielsetzung, die wie folgt beschrieben werden kann: die Kooperation aller an Schule Beteiligten auszubauen, Elternrechte qualifiziert wahrnehmen zu können, Gestaltungsräume von Elternarbeit zu erschließen, Wissen um Bildungsinhalte und Erziehungsziele aus der Sicht der Schule zu vermitteln oder die Erschließung von Themen aus Psychologie, Pädagogik und Gesellschaft, die für Eltern relevant sind.

In dem halbjährlich erscheinenden **ThILLM-Katalog für Fort- und Weiterbildung**, einzusehen in jeder Schule in Thüringen oder auf dem Thüringer Schulportal, finden interessierte Eltern ein breites Spektrum an Angeboten für Elternseminare. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung unterstützt die Eltern ebenfalls bei der Themenfindung.

Auswahl an Themen:

- Schulwegsicherheit
- Gewalt / Friedenserziehung
- Suchtgefahren / Aids
- Umgang mit Medien
- Umwelt- / Gesundheitserziehung
- Konfliktlösung / Konfliktbewältigung
- Lern- und Arbeitstechniken

Als Referent für das **Elternseminar** kann ein Lehrer oder ein anderer Fachmann aus dem Umfeld der Schule eingeladen werden. Die **Vorbereitung** des Elternseminars unterscheidet sich nicht wesentlich von der des Elternabends. Der Referent sollte dabei nicht nur das gewünschte Rahmenthema, sondern nach Möglichkeit auch die spezifischen Interessen der einzelnen Elternhäuser kennen, um auch bisher zurückhaltende Eltern anzusprechen und für qualifizierte Elternmitwirkung aufzuschließen.

In der **Durchführung** sollte auf kurze und ansprechende Referate, den Einsatz von Medien (vor allem zur Visualisierung), viel Raum zur Diskussion und auf eine treffende Zusammenfassung sowie den Ausblick auf künftige Veranstaltungen geachtet werden. Die Auswertung des Elternseminars und der Umgang mit den Ergebnissen sollte in die Planung mit einbezogen sein.

Das Elternseminar sollte ein fester Bestandteil in der Planung von Elternarbeit auf den verschiedenen Ebenen sein und zu einem Bedürfnis für qualifizierte Elternmitwirkung werden.

Die Kontinuität und Qualität von **Elternseminaren** sind dafür Voraussetzung. Die Entscheidung darüber fällt aber schon in der Vorbereitungsarbeit im Team der verantwortlichen Elternvertretung. Zur Durchführung von **Elternseminaren** können Mittel des der Schule zur Verfügung stehenden Fortbildungsbudgets genutzt werden. Sollte dieses nicht ausreichen, da hieraus auch Lehrerfortbildungen zu finanzieren sind, können weitere Mittel über das **ThILLM** beantragt werden.

5. Der Tag der offenen Tür

Neben dem **Tag der offenen Tür** als Möglichkeit der offensiven Präsentation der Schule mit ihrem Profil und ihrem Programm vor einem größeren Publikum und der Öffentlichkeit mit Ausstellungen, Schülerdarbietungen, der Teilnahme von Eltern am Unterricht etc. gilt es im Kontext zur Elternarbeit die Möglichkeit, den Teilnehmerkreis auf Schüler, Eltern und Lehrer auszudehnen und die Eltern einzubeziehen. Dazu eignen sich zum Beispiel Podiumsdiskussionen zu brennenden Themen, die gut durchdacht und moderiert werden müssen.

6. Eltern-Lehrer-Stammtisch / Kaffeerunde

Eine vielversprechende Form des Kontaktes zwischen Elternhaus und Schule ist der **Eltern-Lehrer-Stammtisch**. Dabei ist an eine lockere Gesprächsrunde gedacht, die auch solchen Eltern, die sich normalerweise an Elternabenden kaum zu Wort melden, Gelegenheit gibt, ihre Sichtweise und ihre Probleme zu schildern.

Bereits die Atmosphäre einer Gastwirtschaft oder eines Restaurants kann günstig auf ein Gespräch rund um die Schule wirken und auf einfache Art Eltern zur Mitarbeit anregen. Falls ein Schulförderverein existiert, lässt sich die Einladung zum **Eltern-Lehrer-Stammtisch** auch über den Förderverein realisieren.

Nicht unterschätzt werden darf der **Kostenfaktor** eines solchen Abends, der gerade einen von Arbeitslosigkeit Betroffenen von einer Teilnahme abhalten könnte. In dieser Hinsicht sind Kaffee- oder Teerunden kostengünstiger!

Die Erfahrung zeigt, dass gerade in diesen Runden eine intensive Diskussion etwa über Erziehungsprobleme, die Erledigung von Hausaufgaben und vieles mehr möglich ist.



Die letzte Rettung...

Wer kennt es nicht, (fast) jeder hat es schon selbst erlebt. Sie sind (vielleicht verzweifelt) auf der Suche nach einer Problemlösung und als Erstes fragt man jemanden, der sich eigentlich damit auskennen müsste. Ganz einfach ...

Im besten Fall erhält man die gewünschte Information, im schlechtesten Fall ein Achselzucken. Nun kommt der Moment, an dem man nach Alternativen und Ansprechpartnern sucht.

Im Bereich der [Elternmitwirkung](#) wären da u. a. zu nennen:

In der Schule

- Eltern der Mitschüler/innen
- Klassen-/Kursleiter
- Klassen-/Schulelternsprecher
- Schulleitung
- Hortpersonal oder Hortleitung
- Schulkonferenz

Ihr zuständiges Schulamt

- Referent der jeweiligen Schulart

Ihr Bildungsministerium

- Referent oder Referatsleiter der jeweiligen Schulart

Ihre Kreiselternvertretung

- Kreiselternsprecher der jeweiligen Schulart

Ihr zuständiger Schulträger oder die Stadtverwaltung

Nun sollte durch einen der genannten Ansprechpartner eine Lösung oder ein Kompromiss gefunden worden sein. Falls nicht, dann bleibt ja immer noch ein Elternratgeber wie dieser.

Aber auch hier finde ich leider keine Lösung für mein Anliegen oder das Thema wird leider nicht angesprochen ... es ist zum Verzweifeln ... gibt es vielleicht keine Lösung?

Wenden Sie sich an uns, wenn alle anderen Versuche und auch dieser Ratgeber erfolglos waren.

Sicherlich haben Sie Verständnis, wenn man in einem Ratgeber zu Gunsten der Übersicht nicht jedes bisher aufgetretene Problem und den darauf folgenden Lösungsweg aufzeigen kann.

Die ultimative, immer anwendbare Universallösung gibt es nicht! Die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Konfliktbeseitigung besteht in der Kompromissbereitschaft und dem Kommunikationswillen aller Beteiligten.

Wir, Ihre [Landeselternsprecher](#), werden jeder Zeit und ausdauernd nach Möglichkeiten suchen, um Ihren Anliegen gerecht zu werden und dabei alle Ansprechpartner auf der entsprechenden Ebene einbeziehen.

Wenn dieser Ratgeber bei Ihnen vielleicht Lust auf ein Engagement in der Elternmitwirkung ausgelöst hat, so scheuen Sie sich nicht, uns das zu signalisieren.

[Ehrlich, fair, kompetent, vertraulich, zuverlässig.](#)

Der Schulförderverein – Ziel und Beschreibung

Einen besonderen Stellenwert erfährt die Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen / Schülern und Lehrern im Schulförderverein.

Jede Schule hat einen gesetzlich festgelegten Anspruch, dass der Schulträger die sachlichen Voraussetzungen schafft, dass Schule gehalten werden kann. Hierzu gehören die Ausstattung der Räume, die Lehr- und Unterrichtsmittel, Sportgeräte, Kopiergeräte, Papier und Kreide – eben alles, was die Schule für den täglichen Unterrichtsbetrieb benötigt.

Darüber hinaus gibt es aber stets besondere Wünsche, die der Schulträger oft nicht erfüllen kann: Computer-Software, Instrumente für die Musikarbeitsgemeinschaft, Trikots für die Sportmannschaft, Kostüme für ein Theaterstück oder die Hausaufgabenbetreuung – all dies sind Projekte, die wünschenswert, aber in der Regel nicht bezahlbar sind.

An dieser Stelle hat der **Schulförderverein** eine wichtige Aufgabe, in deren Rahmen er ideell und finanziell aktiv für die Belange von Schule Unterstützung geben kann.

Wie ein **Förderverein als eingetragener Verein (e. V.)** zu gründen ist, richtet sich nach dem Vereinsrecht des **Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**.

Ein Jurist unter den Eltern, in der Schulverwaltung oder auch der Rechtspfleger bei dem jeweiligen Amtsgericht kann Auskunft über die förmlichen Einzelheiten einer Vereinsgründung erteilen.

Hier hilft auch der LSFV:

Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e.V.

Geschäftsstelle Unterlauengasse 9

07743 Jena

Email: info@tlsfv.de

Ist der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, hat er das Recht, Spenden und Mitgliedsbeiträge steuerlich abzusetzen.

Eltern und Lehrer können so an der Seite der Schulleitung ein eigenständiges Gremium, den [Schulförderverein](#), gründen.

Sinn und Zweck ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule.

Darin begründet gibt es vielfältige Möglichkeiten, das Schulleben aktiv mitzugestalten, bessere materielle Voraussetzungen für Projekte und außerunterrichtliche Angebote zu schaffen und die Öffentlichkeit für Schule zu gewinnen.

- Eltern sollten die Initiatoren zur Gründung eines Schulfördervereins sein!
- Eltern sollten die Gründungsversammlung organisieren und die Öffentlichkeitsarbeit übernehmen.
- Eltern sollten mehrheitlich dem Vorstand des Fördervereins angehören! Schulleiter und Lehrer können im erweiterten Vorstand agieren.

Anlagen

Anlage 1

Wo finde ich was? – Kleiner Gesetzesexkurs

Allgemein

Das **Recht auf Bildung** gilt als eigenständiges kulturelles Menschenrecht und ist ein zentrales Instrument, um die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu fördern. Es thematisiert den menschlichen Anspruch auf freien Zugang zu Bildung, auf Chancengleichheit sowie das Schulrecht.

Bildung ist wichtig für die Fähigkeit des Menschen, sich für die eigenen Rechte einzusetzen und sich im solidarischen Einsatz für grundlegende Rechte anderer zu engagieren.

Das gilt für alle gleichermaßen ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status (**Artikel 2.2 IPwskR**).

Der **Pakt** wurde am **19. Dezember 1966** von der **UN-Generalversammlung** einstimmig verabschiedet und ist ein multilateraler (mehrseitiger) völkerrechtlicher Vertrag, der die Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte garantieren soll.

Grundgesetz (GG) –

(www.landesrecht.thueringen.de)

Im **Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland wird ein Recht auf Bildung nicht ausdrücklich normiert. Jedoch ergibt sich das Recht auf Bildung (Bildungsmöglichkeiten) aus den im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechten. Das elementare **Grundprinzip** der Menschenwürde verbietet es, Menschen Bildungschancen willkürlich vorzuenthalten.

Das **Verfassungsprinzip** der Gleichberechtigung verbietet es, Menschen wegen des Geschlechtes, der Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung wegen beim Erwerb von Bildung zu benachteiligen oder zu bevorzugen.

Zur Durchsetzung des Rechtes auf Bildung besteht in Deutschland Schulpflicht.

Die Länderverfassungen schreiben teilweise weitergehende Rechte fest.

Verfassung des Freistaates Thüringen –

(www.landesrecht.thueringen.de)

In der **Verfassung des Freistaates Thüringen** ist ein eigener Abschnitt für Bildung und Kultur enthalten. Ab **Artikel 20** werden Rechte und Pflichten von Eltern, Schülern und auch Lehrern sowie dem Freistaat Thüringen beschrieben.

Thüringer Schulgesetz

(ThürSchulG – www.landesrecht.thueringen.de)

Der Bildungsauftrag des Freistaates Thüringen wird im **Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)** formuliert. Das ThürSchulG hat die individuelle Förderung zum durchgängigen Prinzip des Lehrens und Lernens erhoben.

Es hat mehrere Abschnitte. In diesen werden die Grundsätze des Schulwesens, die Schulpflicht, die Rechte und Pflichten der Schüler aber auch der Eltern grundsätzlich festgehalten.

Ebenso bestimmt das ThürSchulG die Grundsätze der Mitbestimmung durch Eltern, Schulkonferenz, Landesschulbeirat. Auch die Grundsätze für die Schulaufsicht, Lehrpläne und so weiter legt das ThürSchulG fest. Des Weiteren sind auch die Grundsätze für pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sowie Beratungsdienste festgelegt.

Thüringer Schulordnung

Die **Thüringer Schulordnung (ThürSchulO)** setzt den Rahmen für die konkrete Umsetzung vor Ort. In der Thüringer Schulordnung wird ausgestaltend näher auf alle Punkte des Thüringer Schulgesetzes eingegangen.

Die Grund- und Gemeinschaftsschulen vor Ort entscheiden selbst, ob sie eine altersgemischte **Schuleingangsphase** einrichten wollen. In der gemischten Schuleingangsphase können die Kinder die Klassenstufen 1 und 2 je nach ihrer individuellen Entwicklung in einem bis drei Schuljahren durchlaufen. In den Klassenstufen 3 bis

einschließlich 9 erhalten die Schüler neben dem Zeugnis (mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse) Bemerkungen zur Lernentwicklung. Grundsätzlich soll der Schüler dadurch befähigt werden, sein Lernen zu reflektieren, um zunehmend bewusster die eigenen Lernprozesse zu gestalten und somit immer mehr Verantwortung für seinen Entwicklungsprozess zu übernehmen. In Gesamtverantwortung des Klassenlehrers werden gemeinsam mit dem Schüler individuelle Lernziele und Unterstützungsmaßnahmen vereinbart sowie die Lernentwicklung zum Schulhalb- und -endjahr eingeschätzt.

Die **Versetzungsentscheidungen** erfolgen nach Doppeljahrgängen. Die Rahmenstundentafeln der Klassenstufen 3 + 4, 5 + 6 und 7 + 8 sind jeweils zusammengefasst. Nach diesem Rhythmus erfolgt nun auch die Entscheidung über die Versetzung von Schülern.

Eingeführt wurde auch die **flexible Schulausgangsphase**. Alle, die einen Hauptschulabschluss anstreben, können die Klassenstufe 9 in einem oder zwei Schuljahren durchlaufen.

Organisation des Schuljahres (Verwaltungsvorschrift für das Schuljahr)

Diese **Verwaltungsvorschrift** wird für jedes Schuljahr neu erlassen und soll einen geordneten Ablauf der Schuljahre gewährleisten. Die Verwaltungsvorschrift enthält Anpassungen an schulpolitische Erfordernisse. Aber auch die Informationen, die in der Thüringer Lehrerkonferenz und in den Schulleiterberatungen von Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften sowie Schulleitern dargestellt wurden, führten zu Neuregelungen.

Thüringer Mitwirkungsverordnung

(ThürSchulG – www.landesrecht.thueringen.de)

In dieser **Verordnung** werden die Rechte, Pflichten und Wahlablauf der Landesschülersprecher und Landeselternsprecher festgelegt.

Auch in dieser Verordnung enthalten sind die Aufgaben und Befugnisse des Landesschulbeirates.

Link: www.landesrecht-thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=MitWirkV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true

Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung (ThürLLVO)

Diese Verordnung enthält die Verfahrensweise über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einführung und Bereitstellung von Lernmitteln.

Es gibt noch eine ganze Menge weiterer Verordnungen und Regelungen, die den Schulalltag mitgestalten bzw. Verfahrensweisen festlegen. Nur alle aufzuführen, würde den Rahmen dieses Elternratgebers sprengen.

Unter www.landesrecht-thueringen.de findet man alle.

Für Fragen kann man sich aber auch an seine Elternsprecher wenden.

Anlage 2

Ablauf für die Wahl des Klassenelternsprechers

Quelle: Thüringer Schulordnung – www.landesrecht.thueringen.de

1. An den Schulen wählen die Eltern der Schüler einer Klasse oder eines Stammkurses aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren den Klassen- oder Stammkurseleternsprecher und seinen Stellvertreter. Die Tätigkeit als Klassen- oder Stammkurseleternsprecher ist ehrenamtlich.
2. Der Klassenlehrer oder Stammkursleiter setzt Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Der Wahlleiter wird von den Eltern aus ihrer Mitte bestimmt. Die Wahl hat möglichst innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattzufinden.
3. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden.
4. Die Wahl findet schriftlich, geheim und in getrennten Wahlgängen statt.
5. Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Mitarbeiter.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die übrigen Wahlberechtigten, auf die Stimmen entfallen sind, sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.

7. Ein Elternteil kann innerhalb einer Schule nur in einer Klasse oder in einem Stammkurs Klassen- oder Stammkurselternsprecher sein.
8. Über die Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Verlauf der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
9. Die Amtszeit des Klassen- oder Stammkurselternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des nächsten Schuljahres. Das Amt endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse oder dem Stammkurs, der Auflösung der Klasse oder des Stammkurses oder der Niederlegung des Amtes. Wird ein Mitglied eines Gremiums der Elternmitwirkung in ein weiteres Gremium der Elternmitwirkung gewählt, kann es auf sein Verlangen von der Mitgliedschaft in den Gremien [nach Ziffer 1 oder § 27](#) bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit entbunden werden; in diesem Fall gilt [Ziffer 10](#) entsprechend.
10. Scheidet ein Klassen- oder Stammkurselternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson in der Reihenfolge nach [Ziffer 6 Satz 4](#) Klassen- oder Stammkurselternsprecher.

Anlage 3

Ablauf für die Wahl des Schulelternsprechers

Quelle: Thüringer Schulordnung – www.landesrecht.thueringen.de

Die Klassen- und Kurselternsprecher bilden die Schulelternvertretung. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Stellvertretenden Klassen- oder Stammkurselternsprecher nicht wählbar sind und wählen dürfen; es sei denn, der Klassen- oder Stammkurselternsprecher fehlt und wird vertreten.

Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Wahlleiter wird von den Eltern aus ihrer Mitte bestimmt. Die Wahl hat möglichst innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattzufinden.
3. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
4. Die Wahl findet schriftlich, geheim und in getrennten Wahlgängen statt.
5. Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und sonstige Mitarbeiter.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Die übrigen Wahlberechtigten, auf die Stimmen entfallen sind, sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.

7. Über die Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Verlauf der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
8. Die Amtszeit des Schulelternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des nächsten Schuljahres. Das Amt endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Auflösung der Schule oder der Niederlegung des Amtes. Wird ein Mitglied eines Gremiums der Elternmitwirkung in ein weiteres Gremium der Elternmitwirkung gewählt, kann es auf sein Verlangen von Funktionen in anderen Gremien der Elternmitwirkung nach [Ziffer 1](#) oder [§ 27](#) bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit entbunden werden; in diesem Fall gilt [Ziffer 9](#) entsprechend.
9. Scheidet ein Schulelternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson in der Reihenfolge nach [Ziffer 6 Satz 4](#) Schulelternsprecher bzw. Stellvertreter.

Anlage 4

Ablauf für die Wahl des Kreiselternsprechers

Quelle: Thüringer Schulordnung – www.landesrecht.thueringen.de

1. Nach Beendigung der regelmäßigen Amtszeit der Kreiselternsprecher und ihrer Stellvertreter lädt das Schulamt spätestens in der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn die Vorsitzenden der Schulelternvertretungen jeder Grundschule, jeder Regelschule, jeder Gemeinschaftsschule, jedes Gymnasiums und jeder Gesamtschule seines Zuständigkeitsbereichs sowie ihre Stellvertreter zur Wahl der Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und ihrer beiden Stellvertreter aus der Mitte der Vorsitzenden und Stellvertreter der Schulelternvertretungen der jeweiligen Schulart ein.
2. Geht die örtliche Zuständigkeit eines Schulamts über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus, können die Wahlberechtigten der einzelnen Schularten abweichend von [Ziffer 1](#) für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt einen Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und einen Stellvertreter wählen. Die Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und ihre Stellvertreter bilden die Kreiselternvertretung der jeweiligen Schulart. Sie wählen aus ihrer Mitte den Kreiselternsprecher und zwei Stellvertreter jeweils mit Stimmrecht für die jeweilige Schulart und für die Wahlen der Landeselternsprecher.

3. Die Kreiselternsprecher eines örtlichen Zuständigkeitsbereichs und ihre Stellvertreter bilden die gemeinsame Kreiselternvertretung. Sie kann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.
4. Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, nimmt der Leiter des Schulamts oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter die Aufgaben des Wahlleiters wahr. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
5. Die Wahl findet schriftlich, geheim und in getrennten Wahlgängen statt.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die übrigen Wahlberechtigten, auf die Stimmen entfallen sind, sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.
7. Über die Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Verlauf der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
10. Scheidet ein Klassen- oder Stammkurselternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson in der Reihenfolge nach Absatz 6 Kreiselternsprecher.
11. Die Kreiselternsprecher sowie ihre Stellvertreter nehmen die Aufgaben der Elternmitwirkung auf Schulamtsebene wahr. Die Tätigkeit als Elternsprecher und Stellvertreter ist ehrenamtlich.

Anlage 5

Ablauf für die Wahl des Landeselternsprechers

(ThürMitwVO – www.landesrecht.thueringen.de)

1. Für jede Schulart wird auf der Ebene des Landes die Elternvertretung durch einen Landeselternsprecher und seinen Stellvertreter ausgeübt.
2. Die Kreiselternsprecher und ihre Stellvertreter wählen auf Einladung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums jeweils für ihre Schulart aus ihrer Mitte den Landeselternsprecher und seinen Stellvertreter.
3. Die Amtszeit der Landeselternsprecher und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Schuljahre; Wiederwahl ist möglich. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Nach Beendigung ihrer Amtszeit nehmen die Landeselternsprecher und ihre Stellvertreter die Aufgaben der Elternvertretung auf der Ebene des Landes bis zur Neuwahl wahr.
4. Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, nimmt ein beauftragter Mitarbeiter des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums die Aufgaben des Wahlleiters wahr. Die Wahl findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt.
5. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
7. Auf eigenen Wunsch, bei Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen oder wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen, scheidet ein Landeselternsprecher oder Stellvertreter aus seinem Amt aus. Für den Rest der Amtszeit findet eine Neuwahl des Landeselternsprechers oder Stellvertreters statt.

Anlage 6

Ablauf für die Wahl des gemeinsamen Landeselternsprechers aller Schularten

1. Die Landeselternsprecher der Schularten und ihre Stellvertreter bilden die gemeinsame Landeselternvertretung. Die gemeinsame Landeselternvertretung ist Organ der gemeinsamen Beratung der Elternvertretungen auf der Ebene des Landes. Sie kann aus ihrer Mitte den gemeinsamen Landeselternsprecher und seine beiden Stellvertreter wählen.
2. Die Amtszeit des gemeinsamen Landeselternsprechers und der Stellvertreter beträgt zwei Schuljahre; Wiederwahl ist möglich. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Nach Beendigung ihrer Amtszeit nehmen der gemeinsame Landeselternsprecher und seine Stellvertreter die Aufgaben der Elternvertretung auf der Ebene des Landes bis zur Neuwahl wahr.
3. Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, nimmt ein beauftragter Mitarbeiter des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums die Aufgaben des Wahlleiters wahr. Die Wahl findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt.
4. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
6. Auf eigenen Wunsch, bei Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen oder wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen, scheidet der gemeinsame Landeselternsprecher oder Stellvertreter aus seinem Amt aus. Für den Rest der Amtszeit findet eine Neuwahl des gemeinsamen Landeselternsprechers oder Stellvertreters statt.

Kontakte und Ansprechpartner



Schulleitung

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Schulkonferenz

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Schulamt

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Schulverwaltungsamt

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

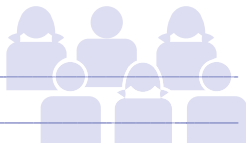
Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Kreiselternsprecher

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____



Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Landeselternsprecher

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

weitere wichtige Rufnummern

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Name _____ Tel. _____

E-Mail _____

Dank

Vielen Dank an die vielen Unterstützer, die diese vormals leeren Seiten mit Inhalt füllten oder mit guten Ratschlägen zur Seite standen.

Die Überarbeitung der vierten Auflage übernahm die Landeselternvertretung in der Legislaturperiode 2018/2020.

Verantwortliche: Olaf Hollunder, Claudia Koch, Mario Thiel

